



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. März 2022

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen Projektgruppe

Impfpflicht

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Coronaimpflicht@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Psychotherapeutenkammer NRW

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Zweiter Erlass zur Anwendung des § 20a IfSG

Fortschreibung des Erlasses vom 18. Februar 2022

Anlage 1 Anforderung von Nachweisen, § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG

Anlage 2a Anhörung vor Anordnung einer ärztlichen Untersuchung

Anlage 2b Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, § 20a Abs. 5
Satz 2 IfSG

Anlage 3a Anhörung Betroffener

Anlage 3b Anhörung Einrichtungs- und Unternehmensleitung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste Erlass zur Anwendung des § 20a IfSG vom 18. Februar 2022 wird wie folgt konkretisiert:

1. Anforderung von Nachweisen

Gemäß § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG haben die in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG aufgeführten Personen der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, in dem diese tätig sind, auf entsprechende Anforderung einen Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorzulegen (vgl. Ziffer 5.1.1. des ersten Erlasses zur Anwendung des § 20a IfSG vom 18. Februar 2022).

Für die Anforderung von Nachweisen kann das als **Anlage 1** beigefügte Musterformular verwendet werden.

Die Anforderung eines Nachweises stellt – entgegen VGH München, Beschl. v. 7. Juli 2021 – 25 CS 21.1651 –, juris, Rn. 9 – nach Rechtsauffassung des MAGS keinen Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG NRW dar, da mit der Anforderung allein keine unmittelbare Rechtsfolge verbunden ist und es daher an dem Merkmal der Regelung fehlt. Vielmehr stellt die Anforderung eine bloße unselbstständige Verfahrenshandlung dar, die nicht eigenständig mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

2. Nachweisprüfung

Wird ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation als Nachweis vorgelegt, oder werden entsprechende Zweifels- oder Verdachtsmomente an einem solchen Zeugnis von der Einrichtungs- und Unternehmensleitung übermittelt, ist das Zeugnis zunächst unter anderem anhand z.B. folgender Anhaltspunkte auf Plausibilität zu prüfen:

- Einzelne Ärzte stellen auffällig viele Zeugnisse gleicher Art bzw. ähnlichen Wortlauts aus.
- Der ausstellende Arzt hat seine Praxis nicht am Wohnort, sondern diese liegt weit entfernt, ohne dass hierfür eine plausible Begründung gegeben werden kann.
- Das Datum des Zeugnisses liegt weit zurück.
- Das äußere Erscheinungsbild eines Nachweises ist auffällig.

Sollte ein konkreter medizinischer Grund im ärztlichen Zeugnis enthalten sein, ist in einem ersten Schritt zunächst festzustellen, ob im einzelnen Fall eine Kontraindikation geltend gemacht wird, die der vom Robert Koch-Institut unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html#FAQId16538992 veröffentlichten Liste von Kontraindikationen unterfällt. Weicht der angegebene Grund hiervon ab, können ärztliche Zeugnisse bereits aus diesem Grund als zweifelhaft eingestuft werden.

Gleiches gilt, wenn zwar der angegebene Grund geeignet ist, über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schäden zu verursachen und daher der o.g. Liste unterfällt, es jedoch zweifelhaft erscheint, ob dieser bei der betroffenen Person tatsächlich vorliegt.

3. Anordnung einer ärztlichen Untersuchung

Können Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses gem. § 20a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG durch eigene Überprüfung nicht ausgeräumt werden, so kann das Gesundheitsamt gem. § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG in einem zweiten Schritt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann (vgl. Ziff. 5.1.2 des ersten Erlasses zu Anwendung des § 20a IfSG).

3.1. Anhörung

Vor der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung ist eine Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW durchzuführen. Hierfür kann das als **Anlage 2a** diesem Erlass beigefügte Musterformular verwendet werden.

3.2 Ärztliche Begutachtung

Die ärztliche Untersuchung wird durch Sachverständige vorgenommen, die von dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt hiermit beauftragt werden.

Die Durchführung einer ärztlichen (körperlichen) Untersuchung wird nur in äußerst seltenen Fällen angezeigt sein. Vielmehr soll die ärztliche Begutachtung in der Regel nach Aktenlage – also aufgrund der Bewertung von fachärztlichen Untersuchungsbefunden – erfolgen.

Da eine zeitgerechte Begutachtung ärztlicher Zeugnisse nur auf Basis vorliegender fachärztlicher Untersuchungsbefunde erfolgen kann, werden die Personen, die entsprechende Kontraindikationen geltend machen, verpflichtet, die fachärztlichen Unterlagen, die dies belegen

können, eigenverantwortlich und zeitnah den beauftragten Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Die Personen werden durch die untere Gesundheitsbehörde dazu aufgefordert.

Für eine entsprechende Anordnung gegenüber dem Betroffenen kann das die vorgenannten Aspekte berücksichtigende Musterformular (**Anlage 2b**) verwendet werden.

Eine erste Liste mit Sachverständigen wurde den unteren Gesundheitsbehörden bereits zur Verfügung gestellt. Aktualisierungen werden fortlaufend erfolgen. Die Listen werden direkt und ohne Anforderung zugeleitet oder über ein Portal abrufbar zur Verfügung gestellt.

4. Tätigkeits- und Betretungsverbot

Wird trotz entsprechender Anforderung kein Nachweis vorgelegt, können entsprechende Zweifel nicht entkräftet werden oder leistet der Betroffene der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung keine Folge, so kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot aussprechen (§ 20 Absatz 5 Satz 3 IfSG; vgl. dazu Ziffer 5.2 des ersten Erlasses zur Anwendung des § 20a IfSG).

Für Anhörungen, die vor Erlass eines Tätigkeits- oder Betretungsverbots zum einen hinsichtlich des Betroffenen selbst, aber zum anderen auch hinsichtlich der Einrichtungs- und Unternehmensleitung durchzuführen sind (vgl. dazu Ziffer 5.2.1 des ersten Erlasses zur Anwendung des § 20a IfSG), können die als **Anlage 3a** und **Anlage 3b** beigefügten Muster verwendet werden.

Für entsprechende Verfügungen kann der als **Anlage 3c** diesem Erlass beigefügte Musterbescheid verwendet werden.

5. Bußgeldkatalog

Das IfSG enthält in den §§ 73, 20a IfSG verschiedene ggfls. einschlägige Bußgeldtatbestände. Zur gleichmäßigen Umsetzung in NRW wird auf den als **Anlage 4** beigefügten Bußgeldkatalog verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann